

für den Bebauungsplan (B-3) "von-Richthofen-Straße"

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen für die noch unbebauten Grundstücke an der Goethestraße (südl. Seite) und der von-Richthofen-Straße (nördl. Seite) die Voraussetzungen für die Bebauung geschaffen werden.

Die bereits vorhandenen Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken bestehen seit langer Zeit; z. T. wurden durch die Gemeinde den Eigentümern die Bebaubarkeit der Grundstücke zugesagt. Die Breite der vorhandenen Zufahrten mit mindestens 4 Metern sichert eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit zu den zukünftigen Wohngebäuden. Die Zufahrten sind in keinem Falle länger als 40 Meter. Insofern hinsichtlich Art. 4 BayBO Bedenken bestehen, soll von den Vorschriften Befreiung erteilt werden, um unbillige Härten für die Grundstückseigentümer zu vermeiden.

Vorgesehen ist aufgelockerte Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Das Gebiet ist bereits erschlossen. Folgende Anlagen sind vorhanden:

1. von-Richthofen- und Goethestraße mit ca. 450 lfdm. Straßen- und Gehweglänge. Die Breite der Fahrbahn beträgt 5,5 m, die der Gehwege 1,50 Meter. Die voraussichtlichen Kosten für den Straßenausbau betragen pro lfdm. ca. DM 260,--.

2. ca. 450 lfdm Wasserleitung

3. ca. 420 lfdm vorhandene Kanalanlage mit den notwendigen Schächten.

4. Beleuchtungsanlagen:

In der Goethestraße sind die im Bebauungsplanentwurf eingetragenen Leuchtstofflampen-Mastansatzleuchten bereits vorhanden.

In der von-Richthofen-Straße ist an der Einmündung der Straße Am Hang eine Beleuchtung vorgesehen. Der Kostenanteil der Gemeinde wird voraussichtlich DM 500,-- betragen.

Die Kosten für die Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Bundesbaugesetz werden in Höhe von 90 % auf die Eigentümer der in noch endgültig festzulegenden Abrechnungsgebieten (§ 130 Abs. 2 BBauG) liegenden Grundstücke nach Maßgabe der Satzung vom 6.7.1961 umgelegt. Den Rest dieser Kosten (10 %) trägt die Gemeinde. Sofern mit Grundstückseigentümern Vereinbarungen und Straßensicherungsverträge nach bisherigem Recht bestehen, sind diese gemäß § 180 BBauG im vollen Umfang beim Ausbau der Straßen abzuwickeln.

Die Gebühren der Grundstücksentwässerung richten sich nach der gemeindlichen Gebührensatzung. Das Baugebiet kann an die Wasserversorgung der Stadtwerke Augsburg angeschlossen werden. Die erforderlichen Leitungen werden durch die Stadtwerke Augsburg verlegt, zu den Bedingungen der Stadtwerke.

Die Abwasser werden über den Kanal der Gemeinschaftskläranlage in Neusäß zugeleitet.

Westheim bei Augsburg, den 30.6.1964



Mairock
(Mairock) 2. Bürgermeister